

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 172. Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Salzburg gemäß § 64a Universitätsgesetz

#### § 1 Zulassung

- (1) Die gesetzlich geforderte eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium wird durch fachspezifische Beraterinnen und Berater der jeweiligen Studien überprüft.
- (2) Ist die geforderte Vorbildung nicht oder nicht ausreichend vorhanden, sind durch die Beraterinnen und Berater Auflagen festzulegen, mit deren Erfüllung der Vorbildungsnachweis erbracht ist.
- (3) Die endgültige Entscheidung über eine Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung trifft der Vizerektor für Lehre.

#### § 2 Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung sind drei Pflichtfächer zu absolvieren. Die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung für das gewählte ordentliche Studium sind nach Studienrichtungsgruppen festgelegt und dem Anhang 1 zu entnehmen.
- (2) Stammt das angestrebte Studium aus der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungsgruppe, ist als Lebende Fremdsprache die gewählte Sprache zu absolvieren. Für die Studienrichtungen Linguistik, Slawistik (inkl. Unterrichtsfach Russisch) und Germanistik (inkl. Unterrichtsfach Deutsch) ist Englisch 2 als Pflichtfach zu absolvieren.
- (3) Ist das angestrebte Studium kombinationspflichtig und sind die gewählten Unterrichtsfächer in verschiedenen Studienrichtungsgruppen enthalten, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Hauptfach festzulegen. Die Pflichtfächer werden dann wie folgt ermittelt:
  - erstes Pflichtfach für das erste Unterrichtsfach, erstes Pflichtfach für das zweite Unterrichtsfach, zweites Pflichtfach für das erste Unterrichtsfach.
  - Pflichtfächer, die zweimal vorkommen, sind nur einmal vorzusehen. In diesem Fall ist das nächste Pflichtfach heranzuziehen.
  - verbleiben mehr als drei Pflichtfächer, sind nur die ersten drei Pflichtfächer vorzuschreiben.
- (4) Bei einem kombinationspflichtigen Studium, in dem die gewählten Unterrichtsfächer aus verschiedenen Studienrichtungsgruppen stammen (Abs. 3), wird nach positiver Absolvierung der vorgeschriebenen Fächer die Studienberechtigung für die beiden Unterrichtsfächer und für die gesamte Studienberechtigungsgruppe des Hauptfaches verliehen.
- (5) Absatz 3 und 4 sind sinngemäß auch bei kombinationspflichtigen Studien anzuwenden, wo das zweite Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolviert wird.

#### § 3 Wahlfach der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Das Wahlfach ist nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus dem angestrebten Studium zu entnehmen. Über die Zulässigkeit als Wahlfach entscheidet der Vizerektor für Lehre.
- (2) Das Wahlfach kann auch durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall hat die Lehrveranstaltung mindestens 2 ECTS zu umfassen und ist aus der Studieneingangsphase des gewählten Studiums zu entnehmen.

#### **§ 4 Prüfer**

Die Prüferinnen und Prüfer für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind grundsätzlich durch den Vizerektor für Lehre zu bestimmen. Bei der Prüfung über das Wahlfach sind die Bewerberinnen und Bewerber berechtigt, fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer vorzuschlagen.

#### **§ 5 Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern und im Wahlfach**

- (1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Form der Prüfung und die Anforderungen der einzelnen Pflichtfächer sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
- (2) Wahlfächer, die nicht in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden, sind in der Regel mündlich zu prüfen. Ausnahmen davon können aus inhaltlichen oder didaktischen Gründen vom Vizerektor für Lehre festgelegt werden.

#### **§ 6 Beurteilung und Prüfungsordnung**

- (1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Negative Beurteilungen sind zu erläutern. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ist ihr bzw. ihm innerhalb von 2 Monaten Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der schriftliche Teil vor dem zugehörigen mündlichen Teil abzuhalten. Der mündliche Teil ist binnen 4 Wochen abzulegen, ansonsten die Prüfung als abgebrochen gilt und negativ beurteilt wird. Die Beurteilung hat über beide Teile gemeinsam zu erfolgen.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich bei schriftlichen Prüfungen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung anzumelden.
- (4) Die Ablegung von Teilen der Studienberechtigungsprüfung an einer anderen Universität kann in begründeten Fällen vom Vizerektor für Lehre genehmigt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

## **Anhang 1** **Pflichtfächer nach Studienrichtungsgruppen**

<b>Studienrichtungsgruppen</b>	<b>Pflichtfächer</b>
<b>1. Theologische Studien</b> <i>Katholische Fachtheologie</i> <i>Katholische Religionspädagogik</i>  <i>Bachelorstudium</i> <i>Philosophie a. d. Katholisch-Theologischen Fakultät</i>  <i>Katholische Religion (Unterrichtsfach)</i>	<i>Latein 2</i> <i>Geschichte 2</i> <i>Englisch 2</i>
<b>2. Rechtswissenschaftliche Studien</b> <i>Rechtswissenschaften</i>  <i>Bachelorstudium Recht und Wirtschaft</i>	<i>Geschichte 2</i> <i>Latein 1</i> <i>Englisch 2</i>
<b>3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien</b> <i>Bachelorstudium Soziologie</i>  <i>Bachelorstudium Politikwissenschaft</i>  <i>Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft</i>	<i>Mathematik 1</i> <i>Englisch 2</i> <i>Geschichte 2</i>
<b>4. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien</b> <i>Bachelorstudium Altertumswissenschaften</i>  <i>Bachelorstudium Geschichte</i>  <i>Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung</i> <i>(Unterrichtsfach)</i>  <i>Bachelorstudium Kunstgeschichte</i>  <i>Latein, Griechisch (Unterrichtsfächer)</i>  <i>Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft</i>	<i>Latein 2</i> <i>Geschichte 2</i> <i>Englisch 2</i>
<b>5. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien</b> <i>Bachelorstudium Linguistik</i>  <i>Bachelorstudium Germanistik</i>  <i>Deutsch (Unterrichtsfach)</i>  <i>Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik</i>  <i>Englisch (Unterrichtsfach)</i>  <i>Bachelorstudium Romanistik</i> <i>(Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)</i>  <i>Französisch, Italienisch, Spanisch (Unterrichtsfächer)</i>	<i>Lebende Fremdsprache 2</i> <i>Philologische Grundlagen</i> <i>Geschichte 2</i>

*Bachelorstudium Slawistik*

*Russisch (Unterrichtsfach)*

---

**6. Philosophisch-, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien**

*Bachelorstudium Philosophie*

*Englisch 2*

*Mathematik 1*

*Bachelorstudium Pädagogik*

*Geschichte 2*

*Psychologie und Philosophie  
(Unterrichtsfach)*

---

**7. Naturwissenschaftliche Studien 1**

*Bachelorstudium Geologie*

*Geologische Grundlagen*

*Englisch 2*

*Bachelorstudium Geographie*

*Mathematik 1*

*Geographie und Wirtschaftskunde  
(Unterrichtsfach)*

---

**8. Naturwissenschaftliche Studien 2**

*Bachelorstudium Biologie*

*Chemie 2*

*Physik 2*

*Biologie und Umweltkunde  
(Unterrichtsfach)*

*Mathematik 2*

*Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften*

*Physik (Unterrichtsfach)*

---

**9. Naturwissenschaftliche Studien 3**

*Bachelorstudium Psychologie*

*Biologie*

*Mathematik 1*

*Bachelorstudium  
Sport und Bewegungswissenschaft*

*Englisch 2*

*Bewegung und Sport (Unterrichtsfach)*

---

**10. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien**

*Bachelorstudium Angewandte Informatik*

*Mathematik 2*

*Englisch 2*

*Informatik und Informatikmanagement  
(Unterrichtsfach)*

*Physik 1*

*Bachelorstudium Mathematik*

*Mathematik (Unterrichtsfach)*

---

## **Anhang 2** **Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern**

### **1. Geschichte**

*Geschichte 2 (mündlich):*

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

### **2. Latein**

*Latein 1 (mündlich):*

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

*Latein 2 (schriftlich und mündlich):*

Für die Arbeit mit einfachen historischen, philosophischen oder kirchlichen Quellentexten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz.

### **3. Englisch**

*Englisch 2 (schriftlich und mündlich):*

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

### **4. Lebende Fremdsprache**

*Lebende Fremdsprache 2 (schriftlich und mündlich):*

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

### **5. Philologische Grundlagen**

*Philologische Grundlagen (schriftlich und mündlich):*

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

## **6. Mathematik**

*Mathematik 1 (schriftlich und mündlich):*

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

*Mathematik 2 (schriftlich und mündlich):*

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen, elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung.

## **7. Biologie**

*Biologie (mündlich):*

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

## **8. Geologische Grundlagen**

*Geologische Grundlagen (mündlich):*

Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs.

## **9. Physik**

*Physik 1 (schriftlich und mündlich):*

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen, Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung-Potential; Strom-Spannung-Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektronische Maschinen; Messgeräte; elektronische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen-Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

*Physik 2 (schriftlich und mündlich):*

„Physik 1“ und zusätzlich:

Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik; Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie; Weltbild der Physik - Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart.

## 10. Chemie

*Chemie 2 (schriftlich und mündlich):*

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von Le Chatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente; Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition); Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

---

### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg